

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. April 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2176/13 - 3.2.07
Anmeldenummer: 06763627.4
Veröffentlichungsnummer: 1879703
IPC: B05D7/14, F16L9/147, B05D7/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

MEHRLAGIGE KUNSTSTOFF-KORROSIONSSCHUTZBESCHICHTUNG MIT
VERBESSERTEN EIGENSCHAFTEN

Patentinhaberinnen:

Basell Polyolefine GmbH
Mülheim Pipecoatings GmbH

Einsprechende:

Borealis AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2176/13 - 3.2.07

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 15. April 2014**

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Borealis AG
IZD Tower
Wagramerstrasse 17-19
1220 Wien (AT)

Vertreter:

Kador, Utz Ulrich
Kador & Partner
Corneliusstrasse 15
80469 München (DE)

Beschwerdegegnerinnen:
(Patentinhaberin 01)

Basell Polyolefine GmbH
Brühler Strasse 60
50389 Wesseling (DE)

(Patentinhaberin 02)

Mülheim Pipecoatings GmbH
Pilgerstrasse 2
45473 Mülheim a.d. Ruhr (DE)

Vertreter:

Michalski Hüttermann & Partner
Patentanwälte
Speditionstraße 21
40221 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1879703 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 1. August 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders
Mitglieder: H. Hahn
E. Kossonakou

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 1. August 2013 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1 879 703 in geändertem Umfang aufrechterhalten wurde.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 2. Januar 2014, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin (Einsprechende) auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.

III. Eine Erwiderung der Beschwerdeführerin auf das Schreiben der Geschäftsstelle ist nicht zur Akte gelangt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 7. Oktober 2013 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.

2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ nicht eingegangen ist, muss die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

H. Meinders

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt